

Aufruf.

Von unsern Ständen ist unüberzählige Volksbewaffnung beschlossen, von der Staatsregierung dieselbe zugesagt. Bis heute geschah zur Verwirklichung dieses Zweckes nichts, als daß die Gemeinde zur Errichtung einer Bürgergarde Anstalten traf. Es sind hierdurch die Nichtgemeindeglieder von der Bewaffnung ausgeschlossen.

In Erwägung dessen und nach Ansicht des Gesetzes vom Jahre 1833, welches uns das Recht der freien Vereinigung garantirt, haben wir, die Unterzeichneten, uns vereinigt, um die Organisation eines Frei-Corps zu berathen und in's Leben zu führen. Wir werden deshalb alsbald uns mit der competenten Behörde ins Benehmen setzen, fordern aber zugleich im Hinblick auf die Nothwendigkeit alsbaldiger Volksbewaffnung alle Diejenigen, welche sich bei dem Freikorps betheiligen wollen, auf, sich in die Listen einzuzeichnen, welche wir zu dem Ende im Weinberge und im Bürgervereine (zum Kaffee Schüg) aufgelegt haben.

Wir werden die Eingezeichneten alsbald zu einer Versammlung einladen, und denselben den Plan der Organisation vorlegen.

Mannheim, den 8. März 1848.

Das provisorische Comité des Frei-Corps.

Dr. Hammer. Florian Mördes. F. Grabert jr. Dr. Giuliani.
Scipio. E. Rabus. Dr. Welker. J. Trog.

Mit Bezug auf obigen Aufruf laden wir hiemit alle Diejenigen, welche sich bei dem Frei-Corps betheiligen wollen, auf morgen, Freitag Abend 6 Uhr, zu einer Versammlung im Aula-Saale ein. Wir werden in dieser Versammlung die nachfolgenden von uns gefaßten Beschlüsse zur Genehmigung, beziehungsweise Abänderung vorlegen:

- 1) Die Organisation, wie sie in dem Flugblatte „Volksbewaffnung“ (Zweites Blatt) enthalten ist, wird mit Ausnahme der nachbezeichneten Punkte als Maßstab bei der Bildung des Frei-Corps angenommen.
 - a) Aufnahmefähig ist jeder Nichtgemeindeglieder, der das 18te Lebensjahr erreicht hat.
 - b) Aus dem ganzen Corps werden gewählt — für einen Banner von 600 Mann
 - 1) der Banneranführer (Oberleitmann),
 - 2) fünf Zuganführer (Hauptmänner), aus diesen wählt sich der Bannerführer einen zum Beimann (Adjutant),
 - 3) vier Oberleitmänner,
 - 4) vier Leitmänner.
 - c) Aus den einzelnen Zügen eines Banners werden gewählt die Unteranführer, und zwar
 - 1) ein Obermann (Oberfeldwebel),
 - 2) ein Fähnrich,
 - 3) zwei Untermänner (Feldwebel — Sergeant),
 - 4) elf Kottenmänner.
 - d) Für jeden Banner wird aus dem ganzen Frei-Corps ein Commissariat von sieben Personen gewählt, welches die ganze Verwaltung für den Banner zu übernehmen hat; zunächst wird diesem Commissariat die Verpflichtung obliegen, für die Bewaffnung zu sorgen.
Diesem Commissariat sind als jeweilige Mitglieder der Oberleitmann, sein Beimann und die Hauptmänner zugetheilt.
 - e) Als gemeinschaftliches Abzeichen trägt jeder Frei-Corpsmann im Dienste eine karmoisinrothe Binde mit der National-Cocarde um den linken Arm.
- 2) Aus dem ganzen Corps wird gewählt ein Comité von zwölf Personen, welches die Aufgabe hat, die Frei-Corpsmänner in das Corps einzutheilen.

Mannheim, den 9. März 1848.

Das provisorische Comité des Frei-Corps.